OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702039/2/BP/NIF

Datum:
Linz, 30. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des A S, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 19. Juli 2022, GZ: BHGM/922070038659/22, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 19. Juli 2022, GZ: BHGM/92070038659/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 150,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 4 Stunden) wie folgt:

„Spruch
1. Datum/Zeit: x, 11:50 Uhr
Ort: x, x
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: X (A)
Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben im Rückstau vor der Polizeisperre lautstark herum geschimpft und herum geschrien und die Beamten als „deppert“ bezeichnet.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass im konkreten Einzelfall davon auszugehen sei, dass der Bf am Tattag am Tatort durch das beschriebene Verhalten berechtigtes Ärgernis erregt und die Ordnung gestört habe. Der Bf habe lautstark herumgeschrien und geschimpft, zudem habe er die eingesetzten Polizeibeamten als „deppert“ bezeichnet. Der anzeigelegende Beamte habe nach Rücksprache seine Angaben in der Anzeige bestätigt und diese vollinhaltlich aufrecht gehalten. Die Behörde hege keinerlei Zweifel am Wahrheitsgehalt der Angaben des Beamten. Die Öffentlichkeit sei zweifelsohne gegeben gewesen, das Verhalten des Bf sei zudem für andere wahrnehmbar gewesen. Der Bf habe die Tat zwar bestritten, jedoch keine Beweise vorgebracht, obwohl er Gelegenheit dazu gehabt hätte, welche seine Unschuld beweisen könne. Der Bf habe den objektiven Tatbestand der Verwaltungsübertretung gemäß § 81 Abs 1 SPG erfüllt. Da keine nachvollziehbaren Schuldausschließungsgründe geltend gemacht worden seien bzw festgestellt worden seien, sei auch das subjektive Tatbestandselement erfüllt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde. Darin führt der Bf aus, dass er nach dem letzten Telefonat mit dem Vertreter der belangten Behörde schon sehr erstaunt gewesen sei, wie mit einem unbescholtenen österreichischen Staatsbürger und Steuerzahler umgegangen werde. Diese unglaublichen Anschuldigungen von den beiden Beamten seien haltlos und in ihrer Fantasie frei erfunden. Der Bf halte an seiner Stellungnahme sowie Einspruch vom 9. Mai 2022 fest. Nach der Fahrzeugkontrolle und dem Alkotest (reine Willkür)

habe es keinen Dialog vor Ort über diese Anschuldigungen gegeben. Das erste Mal zur Kenntnis genommen habe der Bf das mit der Strafverfügung vom 26. April 2022, also genau zwei Tage nach der Demo. Diese Amtshandlung habe der Bf als volle Provokation und unangebracht empfunden und sei er nicht sehr erfreut darüber gewesen. Es habe gegenüber diesen Beamten niemals eine persönliche Beleidigung vor Ort gegeben. Der Bf verlange eine sofortige Einstellung des Verfahrens.

I.3. Mit Schreiben vom 25. August 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerde-vorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den Verwaltungsakt. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt musste am vorgeworfenen Tatort der Verkehr durch Polizeikräfte aufgrund einer genehmigten Demonstration wechselweise angehalten werden. Im Rückstau fing der Bf, der sich ca. 3 Fahrzeuglängen vor der Polizeiabsperrung befand, an, herumzuschreien bzw herumzuschimpfen und die einschreitenden Beamten als „deppert“ zu bezeichnen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der Anzeige des einschreitenden Polizeibeamten.

III. Gemäß § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl Nr 566/1991 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr 55/2018 begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Im Sinne des 2016 novellierten § 81 Abs 1 SPG ist – im Grunde wie bei der vorigen Fassung dieser Norm – jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4] [2011] 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten im Sinne des § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist auch weiterhin ein Erfolgsdelikt, weshalb für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Der „Erfolg" besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten" nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein. Zum Wesen einer Ordnungsstörung gehört, dass am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung durch das Verhalten des Beschuldigten eine Änderung eingetreten ist (vgl VwGH 6. September 2007, 2005/09/0168 uHa VwGH 26. Februar 1990, 89/10/0215).

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

IV.2.1. Im konkreten Fall wurde dem Bf vorgeworfen, die öffentliche Ordnung dadurch gestört zu haben, dass er vor einer Polizeisperre lautstark herumschimpfte bzw herumschrie und die Beamten als „deppert“ bezeichnete.

Inwiefern dieses Verhalten des Bf dazu geführt hat, dass sich (unbeteiligte) Personen anders verhalten haben, ist nicht ersichtlich und wurde dem Bf weder im Spruch noch in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfen. Es kann sohin nicht erkannt werden (und wurde dem Bf auch nicht

angelastet), dass sein Verhalten die zur Erfüllung des Tatbilds erforderliche Auswirkung auf die äußere öffentliche Ordnung gehabt hätte.

IV.2.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 zweiter Fall VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet. Zumal dem Bf jedoch eine Auswirkung des ihm vorgeworfenen Verhaltens auf die Öffentlichkeit nicht angelastet wurde und eine solche auch nicht erkannt werden kann, mangelt es schon an der Erfüllung der objektiven Tatseite.

IV.3. Im Ergebnis war daher das angefochtene Straferkenntnis gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG war dem Bf weder ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree